

§ 7 W-GL Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Landesregierung

W-GL - Geschäftsordnung für die Wiener Landesregierung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.05.2020

Die Mitglieder der Landesregierung haben zu den Sitzungen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at